

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)

Die EU-Richtlinie zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (kurz: Tierversuchsrichtlinie) regelt Tierversuche in der EU. Die EU hat das völlig veraltete Regelwerk komplett überarbeitet, die neue Richtlinie trat am 9. November 2010 in Kraft. Diese muss bis November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden und wird in den nächsten Jahrzehnten über Leben und Tod von Millionen Tiere in den 27 Mitgliedstaaten entscheiden. Der beste Schutz von Tieren ist, nicht in den Labors gequält und getötet zu werden. Der vorliegende Entwurf zum Tierversuchsgesetz in Österreich liegt an der untersten Grenze was Tierschutz anbelangt.

Tatsache ist, dass Tierversuche genehmigt werden ohne einer wirklich unabhängigen Prüfkommision, dass es nach wie vor Doppelversuche gibt, weil die Ergebnisse aus dem Ausland nicht anerkannt werden und nach wie vor zu wenig Interessen an der Entwicklung von Alternativen vorliegt. Ein absolutes Muss ist, dass das neue Tierversuchsgesetz ein strenges Genehmigungsverfahren selbst mit der Option eines Verbotes beinhaltet.

Die folgenden Punkte sind daher in das neue Tierversuchsgesetz aufzunehmen:

1) Fragenkatalog für Evaluierung

Die EU-Richtlinie 2010/63 schreibt vor, dass für jeden Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsprojekts eine Schaden-Nutzen Abwägung auf ethischer Basis stattfinden muss. Diese Abwägung muss jedoch nach einer genormten Vorgangsweise etwa in Form eines Fragenkatalogs passieren und darf nicht subjektiven Einschätzungen Folge leisten.

2) Transparenz

Die Öffentlichkeit muss umfassend über alle Tierversuchsprojekte informiert werden, sowohl über das Genehmigungsverfahren als auch über das Ergebnis der rückwirkenden Bewertung.

3) Rückblickende Bewertung

Einführung einer rückwirkenden Bewertung für alle Tierversuchsprojekte. So kann die Nutzlosigkeit von Tierversuchen nachträglich bewiesen werden. Bei negativem Ausgang der Bewertung dürfen Folgeanträge nicht mehr genehmigt werden.

4) Tierschutz-Ombudsschaft für das Tierversuchsgesetz

Die Tierschutz-Ombudsschaft wurde im Tierschutzgesetz 2005 eingeführt, um das allgegenwärtige Vollzugsdefizit im Tierschutz zu bekämpfen und eine Oberkontrolle der Kontrollen des Gesetzes und dessen Vollzugs durchzuführen. Dabei hat die Tierschutz-Ombudsschaft Parteienstellung in allen Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren. Da das Tierversuchsgesetz nicht im Bundestierschutzgesetz geregelt ist, ist es naturgemäß davon ausgenommen, daher ist es zwingend notwendig auch hier eine Kontrolle mit einer eigens dafür installierten Ombudsschaft einzuführen. Ist aus rein historischen Gründen aus dieser Kontrolle ausgenommen. Die Tierschutz-Ombudsschaften, oder neu zu schaffende Versuchstier-Ombudsschaften, sollen eine Oberkontrolle bzgl. des Tierversuchsgesetzes übernehmen, Parteienstellung in allen Genehmigungsanträgen und Verwaltungs- sowie Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierversuchsrecht bekommen und gegebenenfalls auch gegen Entscheidungen der Behörde berufen können.

5) Staatsziel Tierschutz in die Verfassung

Das Staatsziel Tierschutz kann die im Grundgesetz verankerte Forschungsfreiheit in genau diesem Punkt einschränken. Diese Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft auf Basis des vorgeschlagenen strengen Genehmigungsverfahrens für Tierversuchsanträge, also die Einschränkung der Freiheit der Wissenschaft durch Tierschutz, kann nur gesetzlich vorgeschrieben werden, wenn gleichzeitig Tierschutz als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen wird, da das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit bereits in der Verfassung verankert ist. Dieses Versprechen der Politik, die Zielbestimmung §1 des Tierschutzgesetzes in den Verfassungsrang zu erheben, ist bereits 16 (!) Jahre alt und wurde am 27. Mai 2004 durch einen einstimmigen Beschluss des Parlaments gefordert.

6) Kontrolle aller Tierversuchseinrichtungen – unangemeldet und jährlich

Das bisherige Tierversuchsgesetz sieht jährlich unangemeldete Kontrollen aller Tierversuchseinrichtungen vor. Es ist nicht einzusehen, warum das neue Tierversuchsgesetz diesbezüglich verschlechtert werden sollte. Außerdem muss die Kontrolle durch unabhängige Organe erfolgen, die Experimentatoren sollen sich nicht quasi selbst kontrollieren dürfen.

7) Verbote von Tierversuchsmethoden

Das neue Tierversuchsgesetz muss die Möglichkeit vorsehen, gewisse Methoden von Tierversuchen zu verbieten. Die EU-Richtlinie 2010/63 stellt das den Mitgliedstaaten explizit frei. Die folgenden Tierversuchsmethoden sind obsolet und sollten daher jetzt schon verboten werden:

- Tierversuche zur Feststellung der letalen Dosis
- Pyrogentest
- Draize -Test
- Versuche, deren Ergebnisse gleichsam auf der Hand liegen, wie etwa jener, wo Rattenbabies 20 Minuten unter Wasser gehalten wurden um dann die Folgeschäden am Gehirn zu untersuchen

8) Verbot von Versuchen, die mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden einhergehen, unabhängig von der Dauer und Versuchsziel

9) Einschränkung der Tierversuche an Primaten

Die EU-Richtlinie 2010/63 sieht die Möglichkeit vor, Tierversuche an Primaten auf den Zweck einzuschränken, nur Menschen und nicht auch anderen Tieren oder Pflanzen zugute zu kommen, siehe Schutzklausel Artikel 55 (1). Von dieser Möglichkeit muss unbedingt Gebrauch gemacht werden.

10) Geltungsbereich - Alle Tierversuche sollten eine Genehmigung benötigen

Ausweitung des Geltungsbereich auf Grundlagenforschung, Ausbildung, auf Tiere, die für die Verwendung von Organen und Geweben getötet werden, embryonale und fötale Formen sowie einige wirbellose Tierarten wie Tintenfische, Kraken und Krebse.

11) Erstellung einer Tierversuchsdatenbank

Tierversuche, die bereits schon einmal durchgeführt worden sind, sind verboten. Diese Bestimmung ist zu begrüßen. Zu ihrer Durchsetzung ist es aber erforderlich, eine Datenbank zu erstellen, aus der rasch und effizient ersichtlich ist, welcher Tierversuch bereits stattgefunden hat. Diese intelligente Datenbank aller Tierversuche ist dann der Genehmigungskommission zur Verfügung zu stellen.

12) Einrichtung eines Zentrums zur Erforschung und Evaluierung von Alternativen zum Tierversuch

Artikel 47 der EU-Richtlinie 2010/63 verpflichtet Österreich zur Förderung von Alternativen zum Tierversuch. Dafür ist in Österreich ein eigenes Zentrum zur Entwicklung von Ersatzmethoden zum Tierversuch zu gründen und mit einem ausreichenden Budget zu versehen, sodass es auch Evaluierungen derartiger Methoden durchführen kann. Das neue Tierversuchsgesetz soll ein ausreichendes Budget zur Förderung der Erforschung von Alternativmethoden garantieren.

Vorteile der tierversuchsfreien Forschung

- Studien mit Zell- und Gewebekulturen liefern zuverlässige, gut reproduzierbare und eindeutige Ergebnisse, dies gilt besonders bei In-vitro-Studien mit Humanmaterial
- In-vitro-Systeme reagieren zum Teil wesentlich empfindlicher auf giftige Einflüsse als das lebende Tier.
- Tierversuchsfreie Forschungsmethoden sind, wenn sie einmal etabliert sind, deutlich billiger als Tierversuche.
- Studien mit In-vitro-Systemen bringen Ergebnisse im Verlauf von Stunden, während tierexperimentelle Studien Wochen, Monate oder gar Jahre dauern können.
- Mit In-vitro-Systemen lässt sich z.B. bei toxikologischen Studien eine große Anzahl von Pharmaka oder Chemikalien parallel untersuchen, während mit tierexperimentellen Systemen die Möglichkeiten zahlenmäßig begrenzt sind.

13) Rehabilitation von Versuchstieren nach dem Tierversuch

§6 Tierschutzgesetz und §222 (3) StGB verbieten das Töten von Tieren bzw. Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund. Daher sind Versuchstiere, die nach einem Versuch nach Artikel 19 der EU-Richtlinie 2010/63 rehabilitierbar sind, in private Pflege zu übergeben. Das neue Tierversuchsgesetz muss eine entsprechende Regelung enthalten und die Tierversuchseinrichtungen dazu verpflichten, diese Rehabilitation in größtmöglichem Ausmaß auch wirklich durchzuführen. Hier muss auch ein Budget eingerichtet werden, dass die Versorgung gewährleistet, es kann nicht angehen, dass dies allein von Tierschutzvereinen oder Privatpersonen getragen wird.

Marion Löcker
Tierschutzverein Robin Hood
Haslach 10
A-3243 St.Leonhard/Forst
office@robinhood-tierschutz.at
0043/650/9435809
www.robinhood-tierschutz.at



Die Zeit ist immer richtig, um das Richtige zu tun. (Martin Luther King)